

Statuten des Hammerthaler Knappenvereins 1890

1. Der Verein führt den Namen Hammerthaler Knappenverein 1890
2. Zweck und Ziel sind es, die Tradition des Bergbaus zu fördern, der nachwelt zu erhalten und an spätere Generationen weiterzugeben.
3. Der Verein ist Mitglied im Südwestfälischen Knappenring und im Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Mitglied kann jede männliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten an.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Statuten, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Rückstand der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände (Kittel, Mützen, Krawatten, Schriftstücke etc.) sind zurückzugeben.
7. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Jahreshauptversammlung muss in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres und die weiteren Versammlungen in den Monaten Mai/Juni, bzw. September/Okttober stattfinden.

Die Mitglieder sind schriftlich zu den Versammlungen einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zu den Versammlungen müssen schriftlich, spätestens eine Woche vorher, eingereicht und begründet werden.

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

8. In die Jahreshauptversammlung können folgende Punkte aufgenommen werden:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschluss über eingereichte Anträge
 - g) Höhe der Mitgliederbeiträge
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Alle Wahlen können geheim, aber auch offen durch Handzeichen vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies wünscht. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Versammlung. Nach seiner Wahl hat der erste Vorsitzende Vorschlagsrecht für die weiteren Vorstandsmitglieder. Andere Vorschläge aus der Versammlung sind zulässig. Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich vorher schriftlich dazu bereit erklären. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie nicht mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, sowie Ehrenmitglieder.

Vorstand und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jährliche Kassenprüfung hat mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. *Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen. In jedem Geschäftsjahr wird ein dritter, zunächst als Reservemann fungierender Prüfer gewählt. In seinem zweiten Jahr übernimmt dieser als normaler Prüfer, zusammen mit seinem Vorgänger, die Kassenprüfung.

Die Wahl des Vereinslokals erfolgt jährlich.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
10. *Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag von zur Zeit 16,- € zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
11. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den zwei Stellvertretern
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassierer (Schatzmeister)
 - f) dem 2. Kassierer

Der Vorstand kann über alle außerhalb der festgelegten Statuten anfallenden Punkte (Ehrungen, Höhe der Präsente, Zuschuss Kleidung etc.) individuell in den Vorstandssitzungen frei entscheiden. Der 1. Schriftführer ist auch gleichzeitig Protokollführer.


12. Mitglieder, die 25 und 40 Jahre dem Verein angehören, werden mit einer Ehrennadel und einer Ehrenurkunde in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung geehrt. Auf Antrag können Mitglieder mit über 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei Geburtstagen ab 60 Jahre und alle folgenden 5 Jahre wird der Verein mit einer offiziellen Abordnung gratulieren. Über den Besuch der Gold- bzw. Diamanthochzeiten sowie den Wert des Geschenkes entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
13. Der Verein nimmt mit Abordnungen (evtl. mit Fahne) an folgenden Veranstaltungen teil:
 - a) Volkstrauertag
 - b) Beerdigungen Vereinsmitglieder
Vorstand südwestfälischer Knappenring)
 - c) Delegiertentagung Südwestfälische Knappenring
 - d) Feiern und Jubiläen befreundeter Vereine.Bei Beerdigungen entscheidet der Vorstand über den Preis des Kranzes.

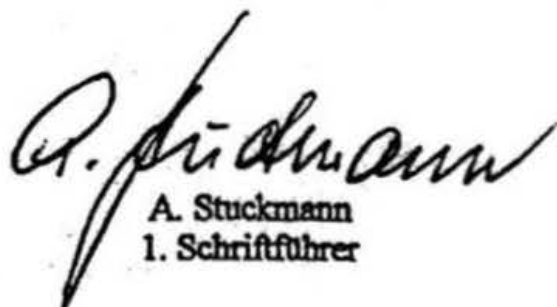
14. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen dieses beschlossen wird. Das Vereinsvermögen geht dann an eine gemeinnützige Institution der Stadt Witten.

Diese Statuten treten am 12. Januar 2001 in Kraft. Mit diesem Inkrafttreten sind alle früheren Statuten erloschen.

* geändert am 31. Januar 2004

Witten, 12. Januar 2001


H. Stracke
1. Vorsitzender


A. Stuckmann
1. Schriftführer

Der Knappenverein Hammerthal 1890

Am 25. Februar 1890 wurde der Knappenverein
im Hammerthal gegründet

Gründungsmitglieder waren die Bergleute:

Kleine-Herzbruch,
Murmans,
Loose,
Poering,
Deisenroth und
Neuhaus.